

Aufschaltbedingungen von privaten Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen des Landkreises Leer

1 Allgemeines.....	2
1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen.....	2
1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	2
1.3 Zugang zum Objekt.....	3
1.3.1 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr.....	3
1.3.2 Schließung FSD.....	3
1.3.3 Notauslösung der BMA.....	3
2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen).....	4
3 Brandmeldezentrale (BMZ).....	4
4 Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	5
5 Brandmelder.....	5
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder).....	5
5.2 Automatische Brandmelder.....	5
5.2.1 Projektierung.....	6
5.2.2 Ausnahmen der Überwachung.....	6
5.2.3 Brandmelder in Zwischendecken.....	6
5.2.4 Brandmelder in Zwischenböden.....	6
5.2.5 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen.....	6
6 Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen.....	6
6.1 Sprinkleranlagen.....	6
6.2 Sonstige Löschanlagen.....	7
7 Pläne für die Feuerwehr.....	7
7.1 Brandmelderlinienpläne (Laufkarten).....	7
8 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr.....	7
9 Wartung / Inspektion der BMA.....	8
10 Kostenersatz und Entgelte.....	8
10.1 Falschalarme.....	8
11 Sonstige Bedingungen.....	9
12 Bauliche und betriebliche Änderungen.....	9
13 Adressen.....	9
13.1 Landkreis Leer.....	9
13.2 Konzessionär.....	9

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Aufschaltbedingungen

Diese Aufschaltbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Aufschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) des Landkreises Leer. Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- Teil 1 und 2 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
VDE 0100:
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen
- DIN 14661: Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14675: Brandmeldeanlagen, Aufbau
- VdS-Richtlinien: VdS 2095, "Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen"

BMA müssen von zertifizierten Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend den vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Anerkennung bzw. Zertifizierung erfolgt entweder durch den VdS oder eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle gemäß DIN EN 45000. Wird die BMA durch eine Firma errichtet, die nicht zertifiziert ist, so ist die BMA nach Fertigstellung durch einen zertifizierten externen Gutachter (TÜV, VdS, staatlich anerkannt ...) auf ihre Konformität und Funktion hin zu überprüfen. Sofern die DIN / VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

1.3 Zugang zum Objekt

1.3.1 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Der Standort des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD, alte Bezeichnung FSK A) ist durch eine Blitzleuchte augenfällig an der Gebäudeaußenseite zu kennzeichnen. Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht.

Sofern eine Einweisung der Feuerwehr von der Zufahrt des Objektes zum Feuerwehrzugang durch ortskundiges Personal nicht jederzeit sichergestellt ist, ist der Feuerwehrzugang an der Zugangstür mit einem Schild „BMZ“ zu kennzeichnen. Der Feuerwehrzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Zufahrt für die Feuerwehr befinden, die gemäß der Niedersächsischen Bauordnung als Feuerwehzufahrt ausgeführt sein muss. Der Feuerwehrzugang und die Zufahrt für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.

Brandmelderzentrale oder Parallelanzeige, Feuerwehrbedienfeld sowie Brandmelderlagepläne (Laufkarten) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrzugangs installiert sein (siehe DIN 14675, Ziffer 4.1 sowie Ziffer 3 dieser Aufschaltbedingungen). Befinden sich Laufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenhalter gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern.

1.3.2 Schließung FSD

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ und ggf. der Parallelanzeige sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen. In Absprache mit dem Brandschutzprüfer ist ein FSD zu installieren. Die Deponierung von Objektschlüssel bei der Feuerwehr ist ausgeschlossen.

Bei der Planung, dem Einbau und dem Betrieb des FSD sind insbesondere die VdS-Richtlinie 2105 „Schlüsseldepots“ und der Anhang C der DIN 14675 „Brandmeldeanlagen“, einzuhalten. Das Schloss der Innentür muss ein nach VdS anerkanntes Doppelbartumstellschloss (anbohr, absperr- und abtastsicher) mit 6 asymmetrischen Zuhaltungen sein. Im FSD sind maximal 3 Schlüssel zugelassen, die „untrennbar miteinander verbunden sein müssen“ (VdS 2105, Pkt. 8.2.7) und mit entsprechenden Anhängeschildern gekennzeichnet werden. In diesem Fall ist der für den inneren FSD Zylinder vorgesehene Schlüssel rot zu kennzeichnen. Die Zulässigkeit elektronischer oder magnetischer Schließsysteme, z.B. Magnetkarten, im FSD sind durch den zuständigen Versicherer schriftlich zu bestätigen. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, das FSD und die darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden. Vor der Bestellung des Umstellschlosses ist ein Vertrag mit dem Landkreis Leer über die Haftung und den Betrieb des FSD abzuschließen. Danach erteilt der Landkreis Leer die Freigabe zum Erwerb.

1.3.3 Notauslösung der BMA

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldezentrale zu ermöglichen, muss ein Freischaltelement mit Zylinderschließung des Landkreises Leer gemäß der VdS-Zulassung G 19 20 34 vorhanden sein. Das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe zum FSD anzubringen und an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldezentrale anzuschalten.

2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Der Landkreis Leer unterhält eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldungen angeschlossen werden können. Der Betrieb der ÜAG ist einem Konzessionär übertragen worden. Die Aufschaltung einer ÜE an die ÜAG erfolgt auf Antrag. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär (Anschrift siehe Ziffer 13.2), anzufordern.

Der Antrag muss enthalten:

die Bezeichnung des Teilnehmers

a.) Objekt: Postalische Anschrift des späteren Standortes der ÜE

b.) Antragsteller: Postalische Anschrift des Antragstellers

gewünschter Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

Die ÜE wird vom Konzessionär der ÜAG eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum. Störungen der ÜE sowie Störungen im Mietleitungsnetz der Telefongesellschaft werden dem Konzessionär umgehend gemeldet, sofern sie bei der Leitstelle angezeigt werden. Der Konzessionär wird die Fehlerbeseitigung unverzüglich einleiten. Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der ÜE anzubringen (siehe Ziffer 1.4 dieser Aufschaltbedingung).

Für die Aufschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin beim Konzessionär der ÜAG vorliegen.

3 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Zugangstüren und der Weg zur BMZ oder – sofern vorhanden – zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Bei vorhandener Parallelanzeige muss der Weg zur BMZ an der Parallelanzeige ausgewiesen werden. Die Weiterleitung von Gefahrenmeldungen und Störungsmeldungen hat gem. DIN/VDE 0833 Teil 1 (Ziffer 3.8.7) zu erfolgen.

Hierbei ist zu beachten:

- Gefahrenmeldungen aus der BMA sind über X31/TSM oder Standleitung an die ÜAG der Einsatzleitstelle des Landkreises Leer weiter zu leiten.
- Störungsmeldungen aus der jeweiligen BMA werden von der Leitstelle nicht entgegengenommen, sie müssen jedoch – mindestens als Sammelanzeige – an eine beauftragte Stelle weitergeleitet werden, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtungen in nicht durch eingewiesene Personen ständig besetzten Räumen befinden.

Für die Beschriftung der BMZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen. Darüber hinaus ist an der BMZ ein Schild (Grundfarbe: weiß / Text und Umrahmung: rot) mit folgendem Text (z.B. für Wartungsarbeiten) vorzuhalten:

Übertragungseinrichtung abgeschaltet! Bei Alarm Notruf 112 wählen!

Beim Vorhandensein einer Notstromversorgung ist der Raum der BMZ und der zugehörige Zugangsbereich mit anzuschließen.

4 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben.

Um eine einheitliche Schließung des Feuerwehrbedienfeldes an der Brandmeldeanlage sicherzustellen, ist ein Profilhalbzylinder mit der sogenannten „Schließung Typ B“ einzubauen. Die Schließung ist nach Freigabe durch den Landkreis Leer bei der Firma Kuro- Alarm GmbH, Postfach 2167, 58021 Hagen zu beziehen. Tel 02331-330021 Fax 337345.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FBF.

5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen. Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2). Die Größe der Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe gemäß der nachfolgenden Tabelle, in Anlehnung an die DIN 1450 Schriften-Lesbarkeit, anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können.

Raumhöhe	Zifferngröße
Bis 3 m	mind. 10 mm
Bis 6 m	mind. 20 mm
Bis 9 m	mind. 30 mm
Bis 12 m	mind. 40 mm
Über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus, sollten Druckknopfmelder vorwiegend in Fluchtwegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen installiert werden. Sie sind behindertengerecht in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

5.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

5.2.1 Projektierung

Bei der Installation automatischer Brandmelder sind durch technische Maßnahmen Falschalarme zu vermeiden. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

Brandkenngrößenmuster-Vergleich
Zweimelderabhängigkeit
Zweigruppenabhängigkeit
Mehrfachsensorenmelder

5.2.2 Ausnahmen der Überwachung

Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche müssen nicht überwacht werden, wenn alle nachgenannten Bedingungen erfüllt sind:

Die Zwischenraumhöhe liegt unter 0,8 m.
Es dürfen keine sicherheitsrelevanten Leitungen vorhanden sein.
Die Brandlast muss unter 25 MJ/m² liegen.
Die Umfassungsbauteile müssen nicht brennbar sein.
Die Zwischenbereiche müssen mit nichtbrennbarem Material so unterteilt sein, dass Abschnitte von max. 10 m Breite und 10 m Länge gebildet werden.

5.2.3 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Falls keine Einzelmelderidentifikation vorhanden ist, muss eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung augenfällig angebracht werden.

5.2.4 Brandmelder in Zwischenböden

In Zwischenböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 5.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar vorzuhalten. Falls keine Einzelmelderidentifikation vorhanden ist muss eine optische Parallelanzeige mit Melderbeschriftung augenfällig angebracht werden.

5.2.5 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 5.2.2. 6
Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

6 Aufschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Sofern Sprinkleranlagen oder sonstige ortsfeste automatische Löschanlagen in Objekten mit BMA installiert sind, sind die nachfolgend genannten Regelungen zu beachten:

6.1 Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches anzuzeigen. Siehe hierzu auch die VdS - Richtlinie 2092: "Richtlinie für Sprinkleranlagen, Planung und Einbau". Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 7.1 dieser Aufschaltbedingungen). Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist möglichst auszuschildern.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlensäure - Löschanlagen) müssen an die BMZ aufgeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 7.1 dieser Aufschaltbedingungen).

7 Pläne für die Feuerwehr

7.1 Brandmelderlinienpläne (Laufkarten)

Die Brandmelderlinienpläne sind gemäß den „Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehr Laufkarten“ des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. in Anlehnung an die DIN 14095-1, Feuerwehrpläne, zu erstellen. Die Pläne sind auf der Basis von aktuellen Grundrissplänen (Bestandszeichnung) zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Je Meldergruppe ist ein Brandmelderlageplan gut sichtbar und stets griffbereit an der BMZ bzw. an der Parallelanzeige zu hinterlegen. Abweichungen vom vorgegebenen Muster sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

8 Abnahme der BMA durch den Landkreis Leer

Vor der Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die ÜAG des Landkreises Leer erfolgt eine Abnahme durch den Brandschutzprüfer. Der Termin für die Abnahme ist mit einem Vorlauf von 14 Tagen durch den Betreiber der ÜAG mitzuteilen. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen dem Brandschutzprüfer übergeben werden:

- Fachbauleiterbescheinigung mit der rechtsverbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder, falls die BMA durch eine Firma errichtet wurde, die nicht zertifiziert ist, das Installationsattest (Mustervordruck des VdS) des zertifizierten externen Gutachters (TÜV, VdS, Baurecht anerkannten Sachverständiger...).
- Nachweis der Wartung der BMA durch eine zertifizierte Fachfirma (z.B. Kopie des unterschriebenen Wartungsvertrages). Sofern automatische Löschanlagen an die BMA angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der Löschanlage bzw. das Installationsattest zur Löschanlage.

Die Abnahme durch den Landkreis Leer bezieht sich auf die in diesen Aufschaltbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme durch den Landkreis Leer ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

Der Feuerwehrleitstelle des Landkreises Leer sind mindestens drei verantwortliche Personen mit Namen und Telefonnummer (dienstlich und privat) schriftlich zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar sind. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Linien selbständig außer Betrieb nehmen zu können. Änderungen der Ansprechpartner oder deren Erreichbarkeit sind umgehend und eigenverantwortlich der Leitstelle mitzuteilen (Fax-Nummer siehe unter Ziffer 1.1).

9 Wartung / Inspektion der BMA

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für den Brandschutzprüfer des Landkreises Leer oder die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Die jährliche Wartung ist entweder durch eine vom VdS anerkannte Fachfirma oder durch ein Fachunternehmen, welches die Herstellerschulung für die betreffende BMA schriftlich nachweisen kann, sicherzustellen.

Sofern im Rahmen der Wartung Brandmelder abgeschaltet werden, hat der Betreiber der BMA sicherzustellen, dass die jeweiligen Überwachungs- bzw. Sicherungsbereiche während der Dauer der Abschaltung anderweitig (z.B. durch Aufsichtspersonal) überwacht werden. Falls im Rahmen der Wartung die ÜE durch die BMZ nicht mehr angesteuert werden kann, ist die Anzeige der BMZ ständig zu beobachten und die Übermittlung eines Alarms zur Feuerwehr auf andere Art (z.B. manuelle Auslösung der ÜE oder Fernsprecher) sicherzustellen. Arbeiten an der BMA, die ein Auslösen oder Abschalten der ÜE erforderlich machen, sind nach den Vorgaben der Leitstelle des Landkreises Leer mit der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle (FERL) abzusprechen.

10 Kostenersatz und Entgelte

Die Abnahme der BMA durch den Brandschutzprüfer des Landkreises Leer gemäß Ziffer 8 dieser Aufschaltbedingungen sowie alle auf Grund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller gemäß der „Satzung des Landkreises Leer über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrleistungen und Geräten, die Durchführung von Ausbildungslehrgängen der Feuerwehrtechnischen Zentrale außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrbereitschaft und der Einheiten des Katastrophenschutzes „ (Feuerwehr-Gebührensatzung) vom 08.März 2001 in Rechnung gestellt.

10.1 Falschalarme

Die Kosten, die den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Leer durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fehlalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Gebührensatzung".

11 Sonstige Bedingungen

Der Landkreis behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

12 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind dem Landkreis Leer mitzuteilen. Die Pläne sind vom Betreiber eigenverantwortlich zu aktualisieren.

13 Adressen

13.1 Landkreis Leer

Ordnungamt
Bergmannstraße 37
26789 Leer
Tel 0491-926 0, Fax 926 1602

Brandschutzprüfer: Anschrift wie vor
Karl-Gerhard Janßen
Tel 0491-926 1432, Fax 926 1602
karl-gerhard.janssen@lkleer.de

Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle: Anschrift wie vor
Tel 0491-98999 0, Fax 98999 25
FERL@lkleer.de

13.2 Konzessionär

Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co oHG
Niederlassung Bremen
Universitätsallee 18
28359 Bremen
Tel 0421-364 2713, Fax 364 2259

Diese TAB wurde auf einer UDS- Homepage gedownloadet.

Die Inhalte wurden nicht verändert, nur um diese Seite ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität, bitte prüfen Sie deshalb vor Verwendung den Ausgabestand und informieren uns ggf. über Neuerungen.

Weitere Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB`s) der Feuerwehren sowie die Landesbauordnungen (LBO`s) aller Bundesländer finden Sie zum Download auf unserer Homepage`s:

www.uds-gfu.de oder www.uds-beratung.de.

Wir hoffen Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Ihr UDS- Team!

Beratung bundesweit für:

- Architekten
- Ingenieure/ Fachplaner
- Elektroinstallationsbetriebe
- Errichter Brandschutz- und Sicherheitstechnik

zur Einführung und Optimierung von integrierten Managementsystemen (QMS, AMS, UMS ...).

Auf dem Weg zur Zertifizierung:

Wir begleiten unsere Kunden bis zur Zertifizierung und betreuen Sie darüber hinaus. 98% aller unserer Kunden werden kontinuierlich bei der Optimierung ihrer Organisationsabläufe, sowie bei den Überwachungsaudits betreut.

Unsere Leistungen:

- **DIN EN ISO 9001:2008** "Qualitätsmanagementsysteme"
- **DIN 14675** "Brandmeldeanlagen" für Fachplaner und Errichter
- **VdS Anerkennungsverfahren** - Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, RWA und Sprinkleranlagen
- **Arbeitsicherheit** - Gefährdungsbeurteilungen; jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Geschäftsführer; BGV A 3
- **UDS - IB - bs[®]** - Controlling und Benchmarking im Ingenieurbüro
- **Normen** - Informationsdienst zu Normenänderungen; Login Bereich speziell für unsere Kunden
- **SV** - Sachverständigen- Gutachten Einbruchmeldesysteme; Brandmeldesysteme; Mechanische Schließeinrichtungen über langjährige Kooperationspartner
- **Messgerätekalibrierung** - Erstbeschaffung und Kalibrierung DMM`s

Haben Sie Fragen oder wünschen eine Beratung?

Schreiben Sie uns eine E-Mail: ungeheuer@uds-gfu.de oder mueller@uds-beratung.de

FAX an UDS: 06081 - 686624 oder **03212 - 1135664**

- Ich wünsche weitere Informationen zur UDS- Beratung und bitte um einen Rückruf.
- Ich wünsche das UDS- Seminarprogramm.
- Ich wünsche den UDS- Newsletter.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____